

Kreisschreiben
des
Bundesrathes an die schweizerischen Gesandtschaften und
Konsulate in Europa, betreffend Ausweisschriften.
(Vom 20. Mai 1884.)

Geehrte Herren!

Unser Justiz- und Polizeidepartement hat uns, unter Vorlage bezüglicher Akten, auf die Erscheinung aufmerksam gemacht, daß in neuerer Zeit die Zahl solcher Individuen sich vermehrt, die im Auslande als angebliche Schweizer herumreisen und entweder durch Papiere auswärtiger Behörden mit Visa schweizerischer Repräsentanten oder auch mit gefälschten schweizerischen Papieren sich ausweisen, während sie gleichzeitig solche Ausweise von Repräsentanten anderer Staaten, und zwar oft auf verschiedene Namen lautend, besitzen, jedoch nirgends arbeiten, sondern von Land zu Land reisen und überall mildthätige Unterstützungen erschwindeln.

Es sind dieses ohne Zweifel Uebelstände, denen möglichst vorzubeugen im allgemeinen Interesse liegt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie daran zu erinnern, daß nach Art. 46 des schweizerischen Konsularreglementes von 1875 die Konsularbeamten unter keinen Umständen an Nichtschweizer Pässe ausstellen dürfen. Es versteht sich daher von selbst, daß es ihnen auch nicht gestattet ist, sogenannte Nothpässe oder Vorweise zur Reise nach der Schweiz auszustellen oder solche von einer fremden Behörde ausgestellte Papiere zu visiren, bevor sie über die schweizerische Angehörigkeit der betreffenden Personen sich Gewißheit verschafft haben. Die Frage der schweizerischen Nationalität muß in jedem einzelnen

Falle geprüft werden, und zwar auch dann, wenn es einem Individuum durch irgend welche Umstände gelungen wäre, früher von einem andern Konsularbeamten einen Vorweis oder ein Visum zu erhalten, wodurch dasselbe irrthümlich als Schweizer anerkannt sein könnte.

Im Allgemeinen ist nicht außer Acht zu lassen, daß es den Beamten eines andern Staates nicht gestattet ist, Papiere auszustellen, wodurch der Inhaber als Schweizer legitimirt werden soll, mit andern Worten, daß die schweizerischen Behörden und Repräsentanten berechtigt und verpflichtet sind, solche Papiere gänzlich zu ignoriren. Es ist vor Allem aus Aufgabe jener Behörden des fremden Staates, auf dem Wege der Korrespondenz die Anerkennung des schweizerischen Heimatrechtes auszuwirken und Papiere für ein auf ihrem Gebiete lebendes Individuum zu beschaffen, sowie auch die Reisekosten zu bestreiten, wenn sie dasselbe aus dem Lande abschieben wollen.

In gleicher Weise ist auch mit Bezug auf solche Individuen zu verfahren, die zwar als Schweizer legitimirt sind, von denen aber konstatirt werden kann, daß sie arbeitsscheu herumreisen und auf Kosten der Mildthätigkeit leben. Auch solche Individuen sind lediglich der Obsorge der öffentlichen Organe des Landes zu überlassen, welche sie polizeilich über die Grenzen transportiren werden.

Was diejenigen Individuen betrifft, welche gefälschte Papiere oder solche Papiere, die auf andere Namen lauten, besitzen, so sollen diese den Behörden des Landes, wo sie die Papiere gebraucht haben, mit dem Antrage auf deren Bestrafung signalisirt werden. Die betreffenden Papiere sind dann diesen Behörden zu übergeben.

Indem wir Ihnen die genaue Beobachtung des Konsularreglementes unter Berücksichtigung vorstehender Bemerkungen bestens empfehlen, benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. Mai 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Stellvertreter

des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrathes an die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Europa, betreffend Ausweisschriften. (Vom 20. Mai 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.06.1884
Date	
Data	
Seite	130-131
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 350

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.